



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Wolfgang Sablatnig, BA
Mediensprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel +43 (1) 531 22 1006
mediensprecher@vfgh.gv.at

Presseinformation

vom 5. Oktober 2017

V 58/2017 ua

Verfassungsgerichtshof hebt das Bettelverbot in der Innenstadt von Bludenz auf

**Das zeitlich unbeschränkte und örtlich nicht differenzierte
Verbot war von der Stadtvertretung nicht ausreichend
begründet.**

Das Bettelverbot in der Innenstadt von Bludenz ist
gesetzwidrig und daher aufzuheben. Zu diesem Schluss
kommt der Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung
vom 22. September 2017.

Dem VfGH lagen Anträge des Landesverwaltungsgerichts
Vorarlberg zu insgesamt 16 Anlassfällen vor. Diese
Verfahren betrafen jeweils Beschwerden gegen Strafen für
„stilles“ Betteln in der Innenstadt von Bludenz. Das
Landesverwaltungsgericht machte gegen das Verbot
geltend, dass der Nachweis für das Vorliegen eines
Misstandes nur teilweise erbracht worden sei. Dieser
Nachweis wäre gemäß Vorarlberger Landes-
Sicherheitsgesetz aber für ein Verbot auch des „stillen“
Bettelns erforderlich.

Der VfGH schloss sich den Bedenken an und hob die
Verordnung auf. Wörtlich heißt es in der Entscheidung: „Es
mag zwar zutreffen, dass auf Grund der örtlichen
Verhältnisse an manchen Orten und zu manchen Zeiten in
der Stadt Bludenz die Benützung des öffentlichen Raumes

im Sinne des § 7 Abs. 3 Vbg. Landes-Sicherheitsgesetz auch durch ‚stille‘ Bettler erschwert wird. Die Bludener Bettelverbots-VO verbietet ‚stilles‘ Betteln jedoch nicht nur an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten, sondern flächenmäßig ohne jegliche Differenzierung und zeitlich unbeschränkt. Wie das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zutreffend ausführt, vermögen die von der Stadtvertretung Bludenz vorgebrachten Argumente ein derart umfassendes Bettelverbot nicht zu begründen.“

Die Verordnung wird ohne Reparaturfrist aufgehoben. Die Entscheidung des VfGH ist von der Vorarlberger Landesregierung unverzüglich kundzumachen.